



## INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT APRIL 2019

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*arbeitet ein Arbeitnehmer regelmäßig und überwiegend (drei Tage in der Woche) im häuslichen Arbeitszimmer, so kann dieses begrifflich zur ersten Tätigkeitsstätte werden. Die Fahrten in das Unternehmen können dann als Reisekosten steuerlich geltend gemacht werden, bei Benutzung des eigenen PKWs mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer. Leider erkennt die Finanzverwaltung das Homeoffice nicht bzw. nicht in allen Fällen als erste Tätigkeitsstätte an. Daher wird diese Frage demnächst vom Bundesfinanzhof zu klären sein. Sollten Sie oder einer Ihrer Arbeitnehmer überwiegend in den eigenen vier Wänden arbeiten, empfehlen wir sämtliche Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer sowie die Fahrtkosten in das Unternehmen als Reisekosten geltend zu machen. Bei einer Ablehnung durch das Finanzamt kann Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Nur so kann von einer positiven Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes profitiert werden.*

### **Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung**

Arbeitgeber werden nicht nur lückenlos durch die Lohnsteuer-Außenprüfung des Finanzamtes kontrolliert, sondern auch durch die Deutsche Rentenversicherung. Wie bereits in früheren Mandanteninformationen ausgeführt, sind es dabei immer wieder die gleichen Themenfelder, die zur Beanstandung durch die Sozialversicherung führen. Häufig werden die Verträge mit freien Mitarbeitern und Subunternehmern beanstandet. Die Rentenversicherung prüft sehr akribisch, ob ein Fall der **Scheinselbstständigkeit** vorliegt und für den Betroffenen nachträglich Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung abzuführen sind. Dabei spielt es im Einzelfall kaum eine Rolle, ob ein freier Mitarbeiter oder Subunternehmer ein Gewerbe angemeldet hat oder auch für andere Auftraggeber tätig ist. Selbst wenn nur wenige Merkmale einer Arbeitnehmertätigkeit vorliegen, muss damit gerechnet werden, dass die Sozialversicherung zunächst einmal Beiträge nachfordert.

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt ist die Einhaltung von gesetzlichen oder tarifvertraglichen **Mindestlöhnen**. Sobald diese aus Sicht der Sozialversicherung unterschritten sind, wird für den Differenzbetrag zwischen tatsächlich ausgezahltem und geschuldetem Mindestlohn Sozialversicherung nacherhoben. Sozialversicherungsbeiträge fallen nämlich im Gegensatz zur Lohnsteuer schon dann an, wenn der Arbeitgeber eine Vergütung schuldet. Ganz konkret bedeutet dies, dass für geschuldeten Arbeitslohn auch dann Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind, wenn diese nicht zur Auszahlung kamen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Arbeitnehmer eine zu geringe Lohnfortzahlung im Urlaubs- oder Krankheitsfall erhalten hat.

### **Minijobber im Unternehmen**

Werden Minijobber im Unternehmen beschäftigt, so müssen pauschale Beiträge (Sozialversicherung und Lohnsteuer) abgeführt werden. Im gewerblichen Bereich können diese bis zu 31,2 % betragen. Trotz dieser hohen Lohnnebenkosten bieten Minijobs sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber verschiedene Vorteile. Hierzu gehört insbesondere der Umstand, dass die Einnahmen aus dem Minijob vom Empfänger nicht zu versteuern sind. Hat er darüber hinaus noch eine weitere (Haupt-) Beschäftigung, so muss für die Nebentätigkeit die Lohnsteuer nicht nach der ungünstigen Steuerklasse VI einbehalten werden. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass monatliche bzw. jährliche Höchstgrenzen nicht überschritten werden. Geschieht dies, so müssen (rückwirkend) Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. Zu beachten ist auch, dass Minijobber gegenüber anderen Arbeitnehmern gleichgestellt sind. Sie haben Anspruch auf Zahlung des gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Mindestlohns sowie Anspruch auf bezahlten Urlaub und Sonderzahlung, den andere Arbeitnehmer erhalten (Urlaubs- oder Weihnachtsgeld).

Die Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs kommt auch dann in Betracht, wenn Ehegatten, Kinder oder andere Angehörige gelegentlich im Unternehmen bzw. der Praxis mitarbeiten. Werden Ehegatten im Rahmen eines Minijobs beschäftigt, so sind die o. g. pauschalen Beiträge abzuführen, während die eigentliche Vergütung nicht noch einmal zu versteuern ist. Schon ab einem Familieneinkommen von ca. 60.000 € bietet der Minijob diese Vorteile. Bei mitarbeitenden Kindern, die ansonsten keine weiteren Einkünfte haben,

muss geprüft werden, ob die Beschäftigung als Minijobber oder etwa im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung steuerlich günstiger ist. Gerne beraten wir Sie hierzu.

### PKW – Überlassung an Minijobber

Fraglich ist, ob es vom Finanzamt steuerlich anerkannt wird, wenn dem als Minijobber beschäftigten Ehegatten ein Firmenwagen zur Privatnutzung überlassen wird. Darin wird häufig eine ungewöhnliche Vertragsgestaltung gesehen, die darüber hinaus zu einer unangemessenen Vergütung führt. Dieser Auffassung hat sich der Bundesfinanzhof mit einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung angeschlossen. Daher können wir Ihnen gegenwärtig nicht empfehlen, einem geringfügig beschäftigten Angehörigen einen Firmenwagen zur uneingeschränkten Privatnutzung zu überlassen.

### Protokolle der Gesellschafterversammlung

Auch bei einer 1-Mann-GmbH oder wenn zwischen allen Gesellschaftern großes Einvernehmen besteht, müssen die Gesellschafterversammlungen protokolliert werden. Die Niederschrift sollte Angaben zu folgenden Punkten enthalten: • Datum und Ort der Gesellschafterversammlung • Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung • Beschlüsse zu eventuellen Feststellungen des Jahresergebnisses • eventuelle Gewinnverwendungs- bzw. Ausschüttungsbeschlüsse • Beschlüsse zur Abberufung oder Bestellung von Geschäftsführern sowie Änderungen in bestehenden Geschäftsführerverträgen (auch Gehaltsanpassungen).

Im Rahmen von Betriebsprüfungen verlangt das Finanzamt regelmäßig Einsichtnahme in diese Unterlagen.

### Außerordentliche Abschreibung

Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten langlebiger Wirtschaftsgüter mehr als 800 € so werden sie für steuerliche Zwecke auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt und mindern den Gewinn über die sog. „Abschreibung“. Scheiden diese Wirtschaftsgüter jedoch vorzeitig aus dem Betriebsvermögen aus (Totalschaden nach einem Unfall, nicht mehr zu reparierender Defekt, Diebstahl), so kann der Restbuchwert in voller Höhe steuermindernd angesetzt werden. Daher sollten Sie uns spätestens bei Erstellung des Jahresabschlusses

darüber informieren, wenn es zu einem solchen Ereignis kam. Eine außergewöhnliche Abschreibung/ Teilwertabschreibung ist jedoch auch dann möglich, wenn ein Wirtschaftsgut weiterhin im Unternehmen verbleibt, aber aufgrund besonderer technischer Abnutzung oder infolge verminderter Nutzungsmöglichkeiten entweder nicht oder nur noch vermindert im Betrieb genutzt werden kann. Dies gilt beispielsweise auch dann, wenn eine Maschine durch ein technisch bedeutend besseres Nachfolgerät ersetzt wurde, aber zur Reserve noch im Unternehmen verbleibt. Unter engen Voraussetzungen sind sogar außergewöhnliche Abschreibungen/ Teilwertabschreibungen auf Grundstücke oder Gebäude möglich.

### Zinsen als nachträgliche Werbungskosten

Wurde eine vermietete Immobilie unter Inanspruchnahme eines Kredits gekauft, errichtet oder renoviert, so sind die anfallenden Kreditzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten zu berücksichtigen. Wird das Objekt jedoch veräußert, ohne mit dem Verkaufserlös den Kredit zurück zu führen, können die Zinsen grundsätzlich nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden. Aus Sicht der Finanzverwaltung fehlt der Bezug zu Vermietungseinkünften. Nur unter ganz engen Voraussetzungen können die Zinsen weiterhin berücksichtigt werden. Dies ist z. B. dann möglich, wenn der gesamte Verkaufserlös zum Erwerb oder zur Renovierung eines anderen vermieteten Objektes verwendet wird. Fehlt es dagegen an einer zeitnahen Verwendung bzw. Investition des Verkaufserlöses, muss damit gerechnet werden, dass die Zinsen steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden.

**Unsere Kanzleien in Anklam und Neustrelitz bleiben am 25.04.2019 wegen einer Weiterbildungsveranstaltung geschlossen.**

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.04.2019	10.05.2019
Umsatzsteuer	14.04.2019	15.05.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	15.04.2019	13.05.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	05.04.2019	07.05.2019
Sozialversicherung	26.04.2019	28.05.2019

Herausgeber:

**WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW**

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter [www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de).